



HAUPTSATZUNG

der Stadt Waldkappel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung in Waldkappel am 7. Dezember 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - b) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von *25.000,00 Euro* im Einzelfall, sowie die Veräußerung von Bauplätzen in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht (ohne Begrenzung des Kaufpreises),

- e) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von *25.000,00 Euro* im Einzelfall,
 - f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von *25.000,00 Euro* (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von *25.000,00 Euro* im Einzelfall,
 - h) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 - i) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 - j) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 - k) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Die Ausschüsse haben **7** Mitglieder.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich gemäß § 38 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 6.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile
Bischhausen,
Burghofen,
Eltmannsee,
Friemen,
Gehau,
Harmuthsachsen,
Hasselbach,
Hetzerode,
Kirchhosbach,
Mäckelsdorf,
Rechtebach,
Rodebach,
Schemmern,
Stolzhausen und
Waldkappel

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk **Bischhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bischhausen.

Der Ortsbezirk **Burghofen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Burghofen.

Der Ortsbezirk **Eltmannsee** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eltmannsee.

Der Ortsbezirk **Friemen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Friemen.

Der Ortsbezirk **Gehau** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gehau.

Der Ortsbezirk **Harmuthsachsen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harmuthsachsen.

Der Ortsbezirk **Hasselbach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hasselbach.

Der Ortsbezirk **Hetzerode** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hetzerode.

Der Ortsbezirk **Kirchhosbach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirchhosbach.

Der Ortsbezirk **Mäckelsdorf** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mäckelsdorf.

Der Ortsbezirk **Rechtebach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rechtebach.

Der Ortsbezirk **Rodebach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodebach.

Der Ortsbezirk **Schemmern** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schemmern.

Der Ortsbezirk **Stolzhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stolzhausen.

Der Ortsbezirk **Waldkappel** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldkappel.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Bischhausen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Burghofen	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Eltmannsee	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Friemen	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Gehau	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Harmuthsachsen	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hasselbach	aus <u>5</u> Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hetzerode	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Kirchhosbach	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mäckelsdorf	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rechtebach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rodebach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schemmern	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Stolzhausen	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Waldkappel	aus 9 Mitgliedern.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Waldkappel unter www.waldkappel.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet wird jeweils im

„Marktspiegel“

im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen.

In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund

des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, hängen diese während der Dienststunden im Erdgeschoss des Rathauses, Leipziger Straße 34, Eingang über die Lange Gasse, 37284 Waldkappel zu jedermanns Einsicht für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aus.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) **Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich.**
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Waldkappel **durch Mitteilung im „Marktspiegel“ bekannt**, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In

diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Ehrennadeln sind in einer separaten „**Ehrenordnung der Stadt Waldkappel**“ geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10. Mai 2013 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 20. März 2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Waldkappel, den 7. Dezember 2018

Az.: 020-00020 Ad

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam
Bürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waldkappel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Oktober 2014 in den "Waldkappeler Nachrichten" und der "Werra-Rundschau" bekannt gemacht.

Waldkappel, den 08. Dezember 2018

Az.: 020-00020 Ad

DER MAGISTRAT

Reiner Adam (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe der "Waldkappeler Nachrichten" und der "Werra-Rundschau" vom 20. Dezember 2019.

Bescheinigung:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018 gemäß § 7 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Oktober 2014 in den "Waldkappeler Nachrichten" und der "Werra-Rundschau" bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 21. Dezember 2018

Az.: 020-00020 Ad

DER MAGISTRAT

Reiner Adam (Siegel)

Bürgermeister